



TOD EINES GESELLSCHAFTERS

Verstirbt ein Kommanditist /Treugeber, geht der Kommanditanteil auf seine Erben über und die Gesellschaft wird mit diesen fortgesetzt.

Der Erbe ist Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers und tritt kraft Gesetzes in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein. Bis zur Legitimation der /des Erben wird die Beteiligung noch auf den Namen des Erblassers fortgeführt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, sich gegenüber der Gesellschaft als Erbe zu legitimieren. Mehrere Erben dürfen ihre gesellschafterlichen Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.

Bitte beachten Sie, dass die Nachlassabwicklung von einem geschlossenen Immobilienfonds aufgrund der Kommanditistenstellung nicht mit einer Abwicklung z. B. innerhalb eines Kreditinstitutes vergleichbar ist. Maßgeblich für die Umschreibung ist der zugrunde liegende Gesellschafts- bzw. Treuhandvertrag.

Gemäß Gesellschaftsvertrag erfolgt dies durch Vorlage eines Erbscheins. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, andere geeignete Erbnachweise zu akzeptieren. Als geeigneten Erbnachweis sieht die Gesellschaft auch ein notarielles Testament an.

Für die Umschreibung entsteht eine Gebühr gemäß Gesellschaftsvertrag, die wir den Erben berechnen.

MÖGLICHKEITEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER BETEILIGUNG:

- gemäß Erbquote
- auf einen oder mehrere Erben
- auf eine Erbengemeinschaft

ERBAUSEINANDERSETZUNG

Sofern die Beteiligung abweichend zur Erbquote übertragen werden soll, benötigen wir eine von allen Erben unterzeichnete Erbauseinandersetzungsvereinbarung. Aus der Vereinbarung muss hervorgehen, welcher Erbe die Beteiligung/en mit Wirkung zum Todestag übernimmt.

ERBENGEMEINSCHAFT

Soll die Beteiligung als Erbengemeinschaft fortgeführt werden, senden Sie uns hierüber bitte eine von allen Erben unterzeichnete Weisung, in der außerdem ein Vertreter der Erbengemeinschaft benannt wird. Der Vertreter erhält sämtliche Anlegerschreiben und handelt im Außenverhältnis für die Erbengemeinschaft. Bitte teilen Sie uns außerdem die Steuernummer sowie das zuständige Finanzamt der Erbengemeinschaft mit.

TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

Wurde von dem Erblasser Testamentsvollstreckung angeordnet und wurde das Amt angenommen, benötigen wir das Testamentsvollstreckerzeugnis oder die Bestätigung des Amtsgerichts über die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker. Zusätzlich benötigen wir zu Legitimationszwecken eine Kopie des Ausweisdokuments des Testamentsvollstreckers.

Für die Übertragung auf den/die Erben benötigen wir eine schriftliche Weisung im Original unterzeichnet, auf wen zu welcher Quote übertragen werden soll.



FORM DER ERBNACHWEISE

BETEILIGUNG ALS TREUGEBER (Eintragung der Haftsumme in das Handelsregister über den Treuhänder)

Sofern der Erblasser als Treugeber beteiligt ist, können uns Unterlagen zur Umschreibung im Original zur Einsicht oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Für eine Beglaubigung genügt uns auf der Kopie ein Originalstempel mit Datum und Unterschrift z.B. Ihrer Hausbank, eines Rechtsanwaltes, Steuerberaters, dass Sie das Original dort vorgelegt haben.

BETEILIGUNG ALS DIREKTKOMMANDITIST (persönliche Eintragung der Haftsumme in das Handelsregister der Fondsgesellschaft)

Für eine direkte Eintragung in das Handelsregister oder eine Austragung ist der Erbnachweis in einer vom Amtsgericht geforderten Form vorzulegen. Sofern der Erblasser an einer Fondsgesellschaft beteiligt ist, an welcher sich ausschließlich Direktkommanditisten beteiligen können (sog. „Pflichtfonds“), haben der / die Erben keine Wahlmöglichkeit und werden ebenfalls in das Handelsregister eingetragen. Des Weiteren müssen alle Erben eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht, die wir Ihnen mit Umschreibung zusenden, zur Umschreibung im Handelsregister vorlegen.

- Ein Erbschein muss im Original oder als Ausfertigung im Original eingereicht werden.
- Ein notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll wird neben dem Original auch als notariell beglaubigte Abschrift akzeptiert.

Sofern der Erblasser als Direktkommanditist innerhalb einer Fondsgesellschaft beteiligt ist, in welcher Sie eine Wahlmöglichkeit haben, ist eine Umschreibung im Handelsregister nicht zwingend notwendig. Sofern der / die Erben sich als Treugeber beteiligen möchten, erhalten Sie mit der Umschreibung ein entsprechendes Formular von uns.

Die Gebühren für die Unterschriftenbeglaubigung sowie die mit der Eintragung oder Austragung des Erblassers verbundenen Kosten für Notar und Gericht sind von den Erben zu tragen und werden nach der Handelsregisteranmeldung weiterbelastet.